



1. ZEICHNERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche in vorhandener Ausbaubreite (Bankett, Fahrbahn, Gehweg)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise (Wirtschaftsweg)
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- beschränktes Gewerbegebiet (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)
- max. Bauweise zweigeschossig
- Flachdach, Pultdach D 0°-18° Dachneigung
- Grundflächenzahl 0.6 Geschöffflächenzahl
- Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sichtflächen, die von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Lagerung, Aufschüttung etc., die mehr als 0,80 m über die Verbindungsfäche der Straßenoberkanten hinausragen, freizumachen und freizuhalten sind. Bestehen des Geländes ist ggf. soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist (s. hierzu auch Art. 26 BayStrWG).
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Private Grünfläche mit gärtnerischer Nutzung
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

1.2 Für die Hinweise

- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 2708/1 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen. (Art. 8 Abs. 1 und 2 DschG)

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Altmann" der Gemeinde Gochsheim, in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2 Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. JUNI 1999 bis 16. JULI 1999 im Rathaus der Gemeinde Gochsheim öffentlich ausgeteilt.

Gochsheim, 31. Aug. 1999

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Gochsheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. AUG. 1999 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, 31. Aug. 1999

1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist am 27. Aug. 1999 durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde offiziell bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, 31. Aug. 1999

1. Bürgermeister

GEMEINDE GOCHSHEIM
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR. 4 BBPLAN
ATZMANN
 IN GOCHSHEIM M. 1:1000